

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 129.

Donnerstag den 9. Mai.

1867.

Bekanntmachung, den Brodverkauf betreffend.

Folgende, in der Bekanntmachung vom 10. December 1857 enthaltene Bestimmungen:

- 1) Es darf in hiesiger Stadt kein anderes als vollkommen ausgebackenes und abgekühltes, gutes reines Mogenbrod ohne alles Gemenge zum Verkauf gestellt werden.
Die Brode sind nur nach Pfunden ohne Bruchtheile zu bilden und muß jedes Brod mit so viel Gruben auf der Oberseite versehen sein, als es Pfunde wiegen soll; auch haben die concessionirten Landbäcker auf den Teig jedes zum Verkauf in hiesige Stadt gebädeten Brodes ihre Concessionnummer vergrößert einzudrücken, daß dieselbe auf der Unterrinde deutlich zu erkennen ist.
Zugaben zu unterwichtigen Broden sind durchaus verboten und dürfen letztere nicht anders als geschnitten zum Verkaufe ausgelegt und gebracht werden.
- 2) Jeder concessionirte Landbäcker hat an seinem Marktstand eine Tafel auszuhängen, auf welcher seine Concessionnummer, sein Name und Wohnort deutlich angezeichnet ist.
- 3) Damit der Käufer von der Qualität des zu verkaufenden Brodes sich überzeugen kann, hat jeder Brodverkäufer von jeder Sorte des von ihm zum Verkaufe ausgelagerten Brodes ein geschnittenes fortwährend in seinem Verkaufslocale, resp. am Verkaufsstande zur Ansicht bereit liegen zu lassen.
- 4) Wahrheit der Kontrolle über das richtige Gewicht und die gute Beschaffenheit des zum Verkaufe gestellten Brodes werden durch unsere Marktoffizienten und Diener Nachweizungen und Recherchen bei den Brodverkäufern stattfinden.
Auch kann Jedermann das von ihm allhier erlaubte Brod in der Rathauswaage, so wie an den Wochenmarkttagen auf der auf dem Brodmarkt öffentlich aufgestellten Brodwaage von den verpflichteten Wiegern nachgewiegen lassen.
- 5) Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 20 Thaler oder verhältnisschärfiger Gefangenstrafe, beziehentlich unter gleichzeitiger Confiscation des im Gewicht unrichtig oder von schlechter Beschaffenheit befindenen Brodgebädes und der etwa vorhandenen unrichtigen Waagen und Gewichte geahndet; es haben auch die Bäcker und Brodverkäufer in jedem Falle ihre Angehörigen, Gehilfen oder Dienstleute persönlich zu vertreten.

Bringen wir hiermit zur Nachachtung in Erinnerung. Im Uebrigen verfügen wir unter Aushebung der nach obgedachter Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen, soweit sie nicht in Vorstehendem wiederholt sind, daß alle Brodverkäufer ihre Preise in ihren Gewerbelocalen resp. am Verkaufsstande in einer für das laufende Publicum leicht erkennbaren Weise auszuhängen haben.
Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach obiger Bestimmung sub 5 bestraft werden.

Leipzig, den 4. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Nachstehende Anordnung:

Auf Trottoirs und Fußwegen ist das Reiten, das Fahren mit Karren, Hand- und anderen Wagen, in gleichen das Tragen umfangreicher Gegenstände, wie Trag- und Marschkörbe, Koffer, Kisten, Tragen, Fleischermulden u. dergl. bei Strafe verboten. Bringen wir hierdurch mit dem Bewerben in Erinnerung, daß dieselbe selbstverständlich auch für die Vorstädte Gültigkeit hat, und unsere wie des Polizeiamts Organe zur strengsten Durchführung dieser Maßregel angewiesen sind.
Leipzig, am 6. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Das Grundstück der vormaligen städtischen Ziegelei an der Lindenauer Chaussee nebst den dazu gehörigen Gärten, auf Dienstag den 14. ds. Monats, Vormittags 11 Uhr, an Rathstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die publich zur angegebenen Zeit beginnende Licitation wird geschlossen, sobald weitere Gebote nicht mehr erfolgen; es bleibt aber dem Rathe die Auswahl unter den Bietern sowie jede sonstige Entschließung vorbehalten.

Die Licitations- und Verpachtungsbedingungen liegen in der Marshall-Expedition im Johannis hospital zur Einsicht aus, wo auch sonst etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt werden wird.

Leipzig, den 3. Mai 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Bekanntmachung.

Von den zeither zum Gute Pfaffendorf gehörigen, in Stadtfür (Pfaffen- und Pelscher Markt) gelegenen Feldern sollen

auf das laufende Jahr

7 Ader in zweiter Dünung, zweimal geodert und eingeeigt, von der Parzelle Nr. 2707 zwischen dem Gohliser Fahrwege, dem von Pfaffendorf nach dem s. g. Kreuze führenden Feldwege und der Gutrischer Straße, bis an die Sandgrube und die Baumschule;

auf die Jahre 1867 bis mit 1876

3 Ader Brache, Parzelle Nr. 2694 zwischen der Pleiße und der Sandgrube am Exercierplatz,

3 = 180 □ Nr. Hafersoppel, von den Parzellen Nr. 2733 u. 2734 an der Thüringer Eisenbahn rechts der Gutrischer Straße,

4 = 253 - in frischer Dünung, Parzelle Nr. 2742 an der Berliner Straße vor der Guanofabrik,

1 = 57 - unbestellt, Parzellen Nr. 2753 u. 2755 an der Berliner Eisenbahn beim Ausgänge des Bahnhofs,

8 = 5 - unbestellt, von der Parzelle 2759 hinter dem Berliner Bahnhofe nach der Parthe zu,

an die Meistbietenden verpachtet werden. Wir fordern Pachtstüsse auf, Dienstag den 14. dieses Monats Vormittags 10 Uhr sich an Rathstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung wird dem Rathe vorbehalten. Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen können schon vor dem Termine an Rathstelle eingesehen werden. — Leipzig, den 7. Mai 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.